

# **Sonderschulung (z.H. des GS-EDK) :**

## **Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten**

### **1. Fragestellung**

Gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG) zahlt diese „ein Kostgeld, wenn der Versicherte wegen der Sonderschulung nicht zu Hause gepflegt werden kann oder auswärts untergebracht werden muss, wobei einer angemessenen Kostenbeteiligung der Eltern Rechnung zu tragen ist“.

Die Leistungen der IV vermögen die Kosten der Sonderschulen nicht voll zu decken. Die öffentlichen Hände der Kantone und/oder Gemeinden sind deshalb gezwungen, diese Fehlbeträge mittels Pauschalen oder Defizitübernahmen zu decken. Auch sie fordern hierbei von den Erziehungsberechtigten eine Beteiligung an den Kosten, wenn das Kind oder der Jugendliche nicht zu Hause gepflegt werden kann oder auswärts untergebracht werden muss.

In diesem Zusammenhang beauftragt die Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH) den Unterzeichneten, zu dem nachfolgenden Sachverhalt und den aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen:

Die Erziehungsdirektion des Kantons Glarus studiert zur Zeit eine Erhöhung der Beiträge der Erziehungsberechtigten im Bereich der Sonderschulung. Bisher wurden bei IV-Fällen Tagessätze von Fr. 4.- für Tagesschul- und Fr. 8.- für Internatsbetrieb erhoben. In Nicht-IV Fällen werden ohne Unterschied Tagessätze von Fr. 15.- verrechnet. Nun wird eine Erhöhung auf generell Fr. 10.- für Tagesschulen, resp. Fr. 20.- bei Internatsplatzierungen erwogen. Dabei sind diese Beiträge im Sinne von Betreuungskosten und damit nicht nur als Verpflegungskostenbeiträge gedacht. Nach ihrem Erkenntnisstand verlangt mindestens Basel-Stadt bereits Beträge in dieser Höhe. Eine kantonale gesetzliche Grundlage besteht.

Es stellen sich der Erziehungsdirektion folgende Fragen:

- Sind solche Beiträge im Sinne der IV-rechtlich vorausgesetzten Mindestbeiträge zulässig oder sind Mindestbeiträge gleichzeitig auch Maximalbeiträge?
- Wie weit sind Elternbeiträge in der geplanten Höhe mit dem Gebot des unentgeltlichen Primarschulunterrichts vereinbar?
- Wie lange bestehen die Mindestbeiträge im Sinne des Kreisschreibens der IV (KSES) schon oder wann wurden diese Beiträge letztmals erhöht?

- Sind Beiträge der Eltern für Betreuung, welche über reine Verpflegungsanteile hinausgehen, bundesrechtlich überhaupt zulässig?
- Sollten derartige Beitragstarife von Erziehungsberechtigten nicht interkantonal harmonisiert werden?

Die SZH wünscht, dass die Fragestellung insbesondere auch mit Blick auf die Veränderungen, welche die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) für das Sonderschulwesen mit sich bringen, reflektiert wird. So soll insbesondere auch zu der Frage der „IV-Versicherten und nicht IV-Versicherten“ im Sonderschulwesen Stellung genommen werden.

## 2. NFA und Sonderschulung

### 2.1 Status quo

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen sieht vor, dass sich die IV aus der Sonderschulung zurückzieht und die Kantone die volle fachliche und finanzielle Verantwortung in diesem Bereich übernehmen<sup>1</sup>. Dieser Bundesbeschluss ist vom Volk am 28. November 2004 angenommen worden. Der Bundesrat beabsichtigt, ihn auf den 1. Januar 2008 in Kraft zu setzen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten somit im Bereiche der Sonderschulung weiterhin die Normen der Invalidengesetzgebung.

### 2.2 Interimszeit

In Art. 197 Ziff. 2 der Übergangsbestimmungen NFA zu Art. 62 (Schulwesen) wird festgehalten:

„Die Kantone übernehmen ab Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 2003 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen die *bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung* an die Sonderschulung (einschliesslich der heilpädagogischen Früherziehung gemäss Art. 19 des BG vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung), bis sie über kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren.“

Die Kantone haben somit während einer Interimszeit, d.h. bis sie über kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren

---

<sup>1</sup> Botschaft zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen vom 14. November 2001 (NFA I), S. 2416

quantitativ und qualitativ in eigenem Recht und Verantwortung die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung zu übernehmen, resp. zu erbringen. Sie werden somit voraussichtlich mindestens für die Zeit von 2008-2011 im Sonderschulbereich die Leistungen erbringen müssen, welche dem bisherigen Standard der IV entsprechen.

## 2.3 Kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte

Nach Ablauf der Dreijahresfrist und dem Vorliegen der kantonal genehmigten Sonderschulkonzepte steht den Kantonen in diesem Rahmen der Weiterentwicklung ihrer Sonderschulung rechtlich und sachlich nichts mehr im Wege. Vorbehalten sind allfällige die Sonderschulung direkt oder indirekt betreffende Normen des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG)<sup>2</sup> sowie von interkantonalen Vereinbarungen, die zur Zeit revidiert oder neu erarbeitet werden<sup>3</sup>.

Im Gegensatz zu den im NFA vorgesehenen Behindertenkonzepten für Anstalten, Werkstätten und Wohnheime, welche von einem aus Vertretern von Bund, Kantonen und Behindertenorganisationen gebildeten Fachgremium begutachtet und alsdann durch den Bund genehmigt<sup>4</sup> werden müssen, genügt für die Sonderschulkonzepte, dass sie von der zuständigen kantonalen Instanz genehmigt sind.

Trotzdem werden die Kantone gut daran tun, sich bei der Weiterentwicklung des Sonderschulwesens die Versprechungen von Bund und Kantonen in Erinnerung zu rufen, welche den Behinderten und deren Organisationen vor und anlässlich des Abstimmungskampfes betr. NFA abgegeben wurden: Der damals geäußerte Vorwurf, kantonale Lösungen im Behindertenwesen würden eine Verschlechterung der Stellung der Behinderten in sich bergen, wiegt zu schwer!

## 3. Zu den Fragen

### Vorbemerkung

Unter Ziff. 1 Abs. 1 und 2 oben wurde dargelegt, dass eine Beteiligung der Erziehungsberechtigten am Kostgeld für Versicherte, die wegen der Sonderschulung nicht zu Hause gepflegt werden können oder auswärts untergebracht werden müssen, auf zwei Ebenen erfolgt:

---

<sup>2</sup> Art. 1,2 und 20 BehiG

<sup>3</sup> Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970; Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich (Vernehmlassungsentwurf 2006); Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (IVSE)

<sup>4</sup> Botschaft zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen vom 14. November 2001 (NFA I), 2441

### **Ebene Bund**

Zum Einen existiert die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. b IVG, wie sie mit Kreisschreiben über die Betriebsbeiträge an Eingliederungsstätten (KSES) des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) definiert wird<sup>5</sup>. Sie beträgt gemäss Ziff. 1039 KSES je versicherte Person Fr. 3.- pro Mittagsessen und Fr. 8.- pro in der Eingliederungsstätte verbrachte Nacht. Diese Kostenbeiträge werden den Institutionen anlässlich der Beitragsabrechnung der IV direkt belastet und nicht den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

### **Ebene Kantone, resp. Gemeinden**

Die Leistungen der IV vermögen in der Regel die Kosten der Sonderschulung nicht zu decken, weshalb die Kantone, resp. Gemeinden die entsprechenden Aufwandüberschüsse übernehmen müssen. Diese verlangen – gestützt auf kantonales, resp. kommunales Recht - ihrerseits von den Erziehungsberechtigten Beiträge an die Kostgelder für Verpflegung und Unterbringung. Diese Beiträge werden den Erziehungsberechtigten durch die Institutionen zur Bezahlung in Rechnung gestellt.

Die beiden Ebenen und die entsprechend unterschiedlichen Beiträge der Erziehungsberechtigten an Verpflegung und Unterkunft gilt es bei der Beantwortung der gestellten Fragen auseinander zuhalten.

### **3.1**

Sind solche Beträge (*Erhöhung generell auf Fr. 10.- für Tagesschulen, resp. Fr. 20.- bei Internatsplatzierung*) im Sinne der IV-rechtlich vorausgesetzten Mindestbeiträge zulässig oder sind Mindestbeiträge gleichzeitig auch Maximalbeiträge?

In Art. 19 Abs. 2 lit. b IVG regelt der Bundesgesetzgeber die Beitragspflicht der Invalidenversicherung. Diese umfasst u.a. ein Kostgeld, „wenn der Versicherte wegen der Sonderschulung nicht zu Hause verpflegt werden kann oder auswärts untergebracht werden muss, wobei einer angemessenen Kostenbeteiligung der Eltern Rechnung zu tragen ist“.

Mit dieser Beitragsverpflichtung bezweckte der Bundesgesetzgeber einerseits, dass die Erziehungsberechtigten an den Kosten der auswärtigen Verpflegung, resp. Unterbringung insoweit angemessen zu beteiligen sind, als sie dadurch ihrerseits durch Einsparung bei der Verpflegung und Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen zu Hause entlastet werden (Gedanke von Recht und Billigkeit).

Andererseits stand jedoch mit der Forderung nach einer Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten der Verpflegung und Unterbringung der Gedanke des sparsamen Umgangs mit öffentlichen Mitteln im Vordergrund (Sparsamkeitsgedanke). Folgerichtig liegt es im Interesse einer finanziell-ökonomischen Mechanik der IV, dass der Beitrag der Erziehungsberechtigten fixiert

<sup>5</sup> Kreisschreiben über die Betriebsbeiträge an Eingliederungsstätten (KSES), Stand Januar 2004

werden kann. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat dies – wie oben bereits erwähnt - in einem Kreisschreiben getan und die Beitragsleistungen der Eltern bei Sonderschulen und Anstalten für hilflose Minderjährige auf Fr. 3.- pro Mittagessen sowie Fr. 8.- pro in Eingliederungsstätte verbrachte Nacht festgesetzt<sup>6</sup>. Diese Beträge gelten verbindlich für den IV-Bereich. Sie stellen fixierte Beträge dar und die Frage, ob es sich um Mindest- oder Maximalbeiträge handelt, stellt sich in diesem Sinne für den IV-Bereich nicht.

Die vom BSV in dem Kreisschreiben festgelegten Beiträge der Erziehungsberechtigten können auch nicht als bundesrechtliche Vorgaben im Sinne von Mindest- oder Maximalbeiträge für kantonal festzulegende Elternbeiträge verstanden werden, da Art. 19 Abs. 2 lit. b IVG die diesbezüglichen Leistungen der IV abschliessend regelt und das Schul- wie auch Fürsorgewesen in der Zuständigkeit der Kantone liegt (Art. 3 und 62 BV).

Die von der Erziehungsdirektion Glarus erwogenen Beiträge sind somit IV-rechtlich grundsätzlich zulässig.

Bei der betragsmässigen Festsetzung der Kostenbeteiligung ist die Frage nach der Entlastung des Haushaltes der Erziehungsberechtigten bei auswärtiger Verpflegung oder Unterbringung ihrer Kinder zu stellen. Es ist dies weitgehend eine Ermessenfrage. Vergleichszahlen mit Mensen, Kantinen oder Anstalten sind insofern zum Vergleich nur bedingt geeignet. Die Frage lautet nicht, wie viel Verpflegung und Unterkunft des Kindes auswärts kosten, sondern welche Ersparnis und Entlastung die auswärtige Verpflegung und Unterkunft dem Haushalt der Erziehungsberechtigten bringt.

Die Kosten für die Aufbereitung des Mittagessens im – in der Regel mehrköpfigen – Haushalt der Erziehungsberechtigten dürfen nicht überschätzt werden. Dagegen erfahren die Eltern über die Mittagszeit eine Entlastung in Bezug auf Erziehung und Betreuung, was ihnen je nach ihren persönlichen Verhältnissen eine vermehrte berufliche Tätigkeit gestatten kann. Ähnlich verhält es sich bei einer Internatsplatzierung, wobei hier die Disponibilität für die Aufnahme oder Ausdehnung einer beruflichen Tätigkeit (z.B. Arbeit am Abend) grösser ist. Auch hier spielen die persönlichen Verhältnisse (Grösse der Familie, Alleinerziehende, Ausbildung etc.) eine wesentliche Rolle. Alle diese Elemente werden bei der Festlegung einer „Einheitstaxe“ miteinander zu verknüpfen sein und es ist wohl nicht zu umgehen, dass in Härtefällen die Beiträge reduziert oder erlassen werden.

Einige Beispiele aus dem Bereiche der Regelschule stecken den Rahmen ab:

- Werden obligatorische Winterlager durchgeführt, so dürfen den Eltern wegen der Unentgeltlichkeit der Volksschule nicht 41% der effektiven Kosten (von Fr. 389.20 pro Kind) überbunden werden, sondern nur, was sie sich durch die Abwesenheit des Kindes ersparen (Verpflegung): pro Tag Fr. 10.-<sup>7</sup>.

<sup>6</sup> Kreisschreiben über die Betriebsbeiträge an Eingliederungsstätten (KSES), Stand 1. Januar 2004

<sup>7</sup> Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage, Bern, 2003, S. 184

- Schüler mit massiven schulischen Schwierigkeiten besucht eine ausserkantonale Privatschule. Die Kosten werden von der öffentlichen Hand finanziert, wobei den Eltern ein Versorgeranteil von Fr. 7.- verbleibt<sup>8</sup>.
- Schüler zahlen für das Mittagessen etwas mehr als einen Drittel der Kosten und die Getränke, was als günstiger Preise erachtet wird<sup>9</sup>.

Aus all diesen Gründen dürften die von der Erziehungsdirektion Glarus in Erwägung gezogenen Elternbeiträge von Fr. 10.- für Tagesschulen, resp. Fr. 20.- für Internatsplatzierungen - insbesondere die Tagesschulen betreffend - eher an der oberen Grenze liegen.

**Die von der Erziehungsdirektion Glarus in Erwägung gezogenen Elternbeiträge sind IV-rechtlich zulässig.**

**Eine Erhöhung der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten auf Fr. 10.- in Tagesschulen, resp. Fr. 20.- bei Internatsplatzierung dürfte – insbesondere die Tagesschulen betreffend - eher an der oberen Grenze liegen.**

### 3.2

Wie weit sind Elternbeiträge in der geplanten Höhe mit dem Gebot des unentgeltlichen Primarschulunterrichts vereinbar?

Art. 19 und 62 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) gewährleisten den Anspruch auf einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Die Formen der Sonderschulung sind eingeschlossen<sup>10</sup>. Der verfassungsmässige Anspruch auf Unentgeltlichkeit beschränkt sich jedoch auf die Kerntätigkeit der Schule (zur Verfügung stellen von geeigneten und eingerichteten Unterrichtsräumen sowie standardgemässer Lehrbetrieb). Die unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln ist z.B. bundesrechtlich nicht vorgeschrieben, wobei die meisten Kantone diese jedoch gratis zur Verfügung stellen. Kostspielige Aufwendungen im Fach Werken oder besondere Mahlzeiten im Hauswirtschaftunterricht können den Erziehungsberechtigten belastet werden. Es ist ebenfalls möglich, bei Abgabe einer Mittagsverpflegung, die Eltern an den Kosten zu beteiligen, da sie sich dadurch Ausgaben ersparen. Betreffend die Bemessung derartiger Kostenbeiträge wird auf Ziff. 3.1 oben verwiesen<sup>11</sup>.

<sup>8</sup> Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage, Bern, 2003, S. 185

<sup>9</sup> Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage, Bern, 2003, S. 233 (Rivista di diritto amministrativo e tributario ticinese II-1996 Nr. 13, p. 51)

<sup>10</sup> Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage, Bern, 2003, S. 183

<sup>11</sup> Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage, Bern, 2003, S. 183ff und 233

**Beiträge der Erziehungsberechtigten an das Kostgeld für auswärtige Verpflegung und/oder Unterbringung in der Sonderschulung sind mit dem Gebot des unentgeltlichen Primarschulunterrichts vereinbar. Betreffend die Höhe derartiger Beiträge s. Ziff. 3.1 oben.**

### **3.3**

Wie lange bestehen die Mindestbeiträge im Sinne des Kreisschreibens der IV (KSES) schon oder wann wurden diese Beiträge letztmals erhöht?

Das im Internet<sup>12</sup> herunter geladene Kreisschreiben des BSV über die Betriebsbeiträge an Eingliederungsstätten (KSES) enthält auf dem Deckblatt die Vermerke „Gültig ab 1. Januar 2002“ und „Stand:1. Januar 2004“.

Ziffer 9 des Kreisschreibens „Inkrafttreten“ lautet wie folgt;

„ **9. Inkrafttreten**

1071 (neuer zweiter Absatz)

6/02 Die Randziffer 1068 tritt auf den 1. Juni 2002 in Kraft. Sie ist anwendbar auf Betriebsbeiträge, die auf Grund einer am 31. Dezember 2001 oder später abgeschlossenen Jahresrechnung festgelegt werden.

„

Da Ziffer „9. Inkrafttreten“ ein Zeitpunkt, auf wann das Kreisschreiben als Ganzes in Kraft getreten ist, nicht entnommen werden kann, so ist wohl auf den etwas ungewöhnlichen Vermerk auf dem Deckblatt abzustellen.

Es geht aus Ziff. „9. Inkrafttreten“ auch nicht hervor, ob und wann ein vorher bestehendes Kreisschreiben aufgehoben wurde.

Eine telefonische Auskunft beim BSV<sup>13</sup> ergibt in dem Sinne Klarheit, dass die Beiträge seit Beginn der Tätigkeit der IV bestehen und offenbar 1998 das letzte Mal erhöht wurden. Es sei jedoch ohne aufwendige Nachsuche nicht möglich, Genaueres zu erfahren. Zum Datum „Stand:1. Januar 2004“ ist zu vernehmen, dass seither keine Änderungen an dem Kreisschreiben vorgenommen wurden; im Blick auf NFA sei auch nicht zu erwarten, dass der Bund sich noch stark mit der Frage der Kostgeldzahlungen befassen müsse.

Seitens des BSV könne man sich nicht vorstellen, dass eine angemessene Erhöhung der Elternbeiträge im kantonalen Bereich auf Widerstand der Bundesverwaltung stossen würde.

<sup>12</sup> [www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/187/187\\_3\\_de.pdf](http://www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/187/187_3_de.pdf)

<sup>13</sup> Telefon mit Herrn Hubert Piller vom 20.07.06

**Die Elternbeiträge bestehen seit Inkrafttreten des IVG<sup>14</sup>. Die letzte Erhöhung erfolgte wahrscheinlich 1998.**

### **3.4**

Sind Beiträge der Eltern für Betreuung, welche über reine Verpflegungskosten hinausgehen, bundesrechtlich überhaupt zulässig?

Die Sonderschule ist eine Form der Volksschule, deren Unterricht alle Bemühungen um eine organisierte Auslösung, Steuerung und Kontrolle von systematisierten, methodisierten und ökonomisierten Lernprozessen umfassen. Der Unterricht soll dabei nicht bloss die Steigerung von Wissen und Können im Auge haben, er kann ebenso auf die Aneignung von Normen und Werteinstellungen zielen und die Verantwortungsbereitschaft gegenüber sich selbst, gegenüber den Menschen und gegenüber den Lebewesen der Umgebung und des eigenen Wirkungskreises, aber auch gegenüber der Gesellschaft und einer ihrer Manifestationen, dem Gemeinwesen zu steigern suchen<sup>15</sup>. Diese hehre Aufgabe schliesst – für die Zeit ihrer Erfüllung - auch den Betreuungsauftrag ein. Dieser ist somit Teil des Schulunterrichts, mit demselben eng verzahnt und kaum zu trennen. Dies muss auch für die Zeit der Mittagsverpflegung, resp. für jene der Unterbringung im Internatsbetrieb gelten.

Diese Auffassung wird von Art. 19 Abs. 2 lit. b IVG gestützt, wo den Eltern ausdrücklich für die auswärtige Unterbringung ihres Kindes eine angemessene Kostenbeteiligung zugemutet wird. Eine auswärtige Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen im Internat ist jedoch ohne eine fürsorgliche Betreuung nicht denkbar. Sowohl bei der Mittagsverpflegung wie auch bei der Internatsunterbringung werden die Erziehungsberechtigten von der Betreuung ihres Kindes entlastet, was ihnen – je nach persönlicher Situation – ermöglicht, diese Zeit anderweitig einzusetzen (z.B. stundenweise Arbeiten). Aus diesen Gründen ist es nicht bundesrechtswidrig und verstösst insbesondere nicht gegen das Gebot der Unentgeltlichkeit des Grundschulunterrichts (Art. 19 und 62 BV, wenn bei der Festsetzung des Elternkostgeldes für Kinder oder Jugendliche, welche nicht zu Hause verpflegt oder auswärts untergebracht werden müssen, der Betreuungsaufwand einbezogen wird. Diese Auffassung wird auch im Vernehmlassungsentwurf der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich gestützt<sup>16</sup>.

Bei der Bemessung des Kostgeldes bezüglich des Betreuungsaufwandes ist auch hier zu fragen, was und wie viel die Erziehungsberechtigten durch diese Entlastung einzusparen vermögen (S. Ziff.3.1 oben). Zu beachten sind hierbei Art. 1, 2 und 3 BehiG, wonach eine Benachteiligung der Behinderten vorliegt, wenn diese rechtlich oder tatsächlich anders als nicht Behinderte behandelt werden. Den

<sup>14</sup> Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959

<sup>15</sup> Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage, Bern, 2003, S. 4

<sup>16</sup> Art. 2 lit. c „für den sonderpädagogischen Bereich gilt der Grundsatz der Unentgeltlichkeit; eine finanzielle Beteiligung durch die Erziehungsberechtigten kann jedoch für Verpflegung und Betreuung erhoben werden“

Erziehungsberechtigten darf deshalb nur der für ein nicht behindertes Kind eingesparte Betreuungsaufwand als Leistungsbeitrag belastet werden.

Bei der Festlegung der Kostenbeteiligung für auswärtige Mittagsverpflegung und Unterbringung dürfte es sich empfehlen den Betreuungsaufwand nicht separat in Rechnung zu stellen, sondern in einer Taxe zusammenzufassen, um weitere Komplikationen bei der Bemessung zu verhindern.

**Beiträge der Eltern für Betreuung, welche über reine Verpflegungsanteile hinausgehen, sind bundesrechtlich zulässig, wobei Art. 1, 2 und 3 BehiG zu beachten sind.**

**Es dürfte sich empfehlen, diese zusammen mit den Kostenbeiträgen für Verpflegung und Unterbringung zu einer Taxe zusammenzufassen.**

### **3.5**

Abschliessend stellt sich natürlich noch die Frage, ob solche „Elterntarife“ nicht interkantonal zu harmonisieren wären?

Das geeignete Instrument hierzu wäre wohl die „Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich“, welche sich zur Zeit in der Vernehmlassung befindet. Dem Vernehmlassungsbericht zu derselben ist jedoch zu entnehmen, dass „die effektiven Modalitäten der Kostenübernahme“ in der Vereinbarung nicht geregelt werden sollen. Gerade darunter würde jedoch eine Harmonisierung derartiger Leistungen wohl subsumiert werden müssen<sup>17</sup>.

**Die interkantonale Harmonisierung der „Elterntarife“ ist eine Frage des politischen Willens. Es wäre zweckdienlich, diese in der im Entwurf vorliegenden „Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich“ zu regeln.**

---

<sup>17</sup> Bericht zur Vernehmlassung „Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich“, S. 18

## 4. Versicherte und nichtversicherte Kinder und Jugendliche

Versicherte nach Massgabe von Art. 1 b IVG sind Personen, die gemäss den Artikeln 1 a und 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) obligatorisch oder freiwillig versichert sind. In den Genuss der Sonderschulung gemäss Art. 19 IVG gelangen bildungsfähige Versicherte, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben und denen infolge von Invalidität der Besuch der Volksschule nicht möglich oder zumutbar ist. Voraussetzung zum Bezug von Leistungen der IV ist somit das Vorliegen einer Invalidität im Sinne von Art. 8 Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG):

### „Art. 8

<sup>1</sup>Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.

<sup>2</sup>Nicht erwerbstätige Minderjährige gelten als invalid, wenn die Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit voraussichtlich eine ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird.

<sup>3</sup>.....

”

Nicht versichert sind ausländische Kinder und Jugendliche, die nicht in der Schweiz geboren wurden oder solche, die gemäss Art. 8 ATSG nicht als invalid gelten, sondern aus andern Gründen in eine Sonderschule eintreten.

Mit dem Vollzug des NFA gehört der gesamte sonderpädagogische Bereich neu zum Bildungsauftrag der Volksschule. Die Kantone finanzieren die Sonderschulung integral, d.h. sie kommen sowohl für die individuellen wie auch für die kollektiven Leistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, resp. an entsprechende Institutionen auf. Die heute oft künstliche Trennung zwischen IV-Berechtigten und Nicht-IV-Berechtigten fällt dahin und der integrative Ansatz zur Förderung und Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen kann verwirklicht werden<sup>18</sup>.

**Mit dem Inkrafttreten des NFA finanzieren die Kantone die Sonderschulung integral und eine Unterscheidung in versicherte und nicht versicherte Kinder und Jugendliche entfällt.**

---

<sup>18</sup> Bericht zur Vernehmlassung „Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich, S. 4; Botschaft zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA I) vom 14. November 2001, S. 2416

## 5. Schlussbemerkungen

Die vorstehend behandelte Frage der Beiträge der Erziehungsberechtigten in der Sonderschulung decken nur ein schmales Band der Problematik des Übergangs der Sonderschulung vom Bund zu den Kantonen ab. Grosse und kleine Kantone werden einer Vielzahl anspruchsvoller rechtlicher, administrativer und politischer Fragen gegenüber stehen. Die Arbeiten rund um die "Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich" zeigen, dass sie bereit sind, diesen Herausforderung zu begegnen.

Ob es dem Bund gelingen wird, das bedeutende und umfassende Werk des NFA bereits auf den 1. Januar 2008 in Kraft zu setzen, kann noch nicht mit letzter Sicherheit gesagt werden. Beide Ebenen – Bund und Kantone - tun deshalb gut daran, die ihnen anfallenden Arbeiten mit Nachdruck weiterzutreiben.

Dr. Kurt Meyer

Roggwil , 2. August 2006

***Dr. Kurt Meyer***

**St. Urbanstrasse 52 CH 4914 Roggwil**

**Tel. ++41 62 929 17 76**

**Fax ++41 62 929 43 13**

**E-mail [kmeyer@solnet.ch](mailto:kmeyer@solnet.ch)**